

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1965	Nummer 127
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	20. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Ermittlung, Festsetzung und Prüfung unveränderlicher, standortgebundener Zuschläge vom 1. September 1965	1344
9513	16. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien der Küstenländer über Ausnahmen nach § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Deckdienstes auf Kauffahrteischiffen	1345

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 9. 1965	RdErl. — Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Algerien	1349
24. 9. 1965	RdErl. — Obdachlosenunterbringung	1349
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 47 v. 28. 9. 1965	1349

I.

203310

**Tarifvertrag
über die Ermittlung, Festsetzung und Prüfung
unveränderlicher, standortgebundener Zuschläge
vom 1. September 1965**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 9. 1965 — IV A 4/12—15.05

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt.

Gleichzeitig hebe ich den Abschnitt II A meines RdErl. v. 15. 10. 1958 — SMBl. NW. 203310 — auf.

**Tarifvertrag
über die Ermittlung, Festsetzung und Prüfung unveränderlicher, standortgebundener Zuschläge
vom 1. September 1965**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —
wird für die Weiteranwendung des Einheitstarifs für
Hauerlöhne (EHT) in den staatlichen Forstbetrieben des
Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

**Festsetzung und Prüfung der unveränderlichen,
standortgebundenen Zuschläge**

Die Zuschläge [Abschnitt IV Buchst. a) Nr. 1 EHT] sind in folgenden Fällen nach den „Richtlinien für die Ermittlung der unveränderlichen, standortgebundenen Zuschläge“ (Anlage) festzusetzen oder zu prüfen:

Anlage

- a) erstmalige Festsetzung für neu erworbene Waldgrundstücke
- b) erstmalige Festsetzung für herangewachsene oder bisher nicht erfaßte Bestände
- c) Prüfung bereits festgesetzter Zuschläge aus Anlaß von Forsteinrichtungen
- d) Prüfung bereits festgesetzter Zuschläge, falls standortgebundene Arbeiterschwernisse hinzugetreten oder weggefallen sind.

§ 2

Örtliche Zuschlagskommission

(1) Für jeden Forstamtsbezirk wird eine Zuschlagskommission gebildet, sobald erstmals eine Festsetzung oder Prüfung nach § 1 notwendig wird.

(2) Der Zuschlagskommission gehören an:

- a) der Leiter des Forstamtes als Vorsitzender
- b) ein Forstbetriebsbeamter des Forstamtes
- c) ein erfahrener Waldfacharbeiter des Forstamtes
- d) der örtlich zuständige Forstbetriebsbeamte
- e) ein erfahrener Waldfacharbeiter des jeweiligen Forstbetriebsbezirks.

Das Mitglied zu b) wird durch den Leiter des Forstamtes, die Mitglieder zu c) und e) werden durch den örtlichen Personalrat benannt.

(3) Das Mitglied der Kommission zu d) hat nur beratende Stimme, die übrigen Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

Die Kommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Soweit keine Mehrheit zustande kommt, ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Auffassung jedes Mitgliedes der Kommission niederzulegen und zu begründen ist. Die Niederschrift ist von jedem Mitglied zu unterzeichnen und zusammen mit der Zuschlagsnachweisung durch den Vorsitzenden dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

§ 3

Regionale Zuschlagskommission

(1) Es werden zwei regionale Zuschlagskommissionen gebildet, eine für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln, und eine für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster.

(2) Der regionalen Zuschlagskommission gehören an:

- a) ein Beamter des höheren Forstdienstes als Vorsitzender
- b) ein Beamter des gehobenen Forstdienstes
- c) zwei erfahrene Waldfacharbeiter.

Die Mitglieder der Kommission zu a) und b) werden durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Mitglieder zu c) durch die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft benannt.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(3) Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Die Kommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß.

§ 4

Verfahren der Festsetzung und der Prüfung

(1) Die Zuschläge werden durch die örtliche Zuschlagskommission ermittelt und in einer Zuschlagsnachweisung, untergliedert nach Forstbetriebsbezirken, zusammengestellt. Die Zuschlagsnachweisung wird von jedem Mitglied der Kommission unterschrieben und von ihrem Vorsitzenden dem Regierungspräsidenten unverzüglich vorgelegt.

(2) Die Zuschlagsnachweisung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(3) Der Regierungspräsident beauftragt die regionale Zuschlagskommission mit der Prüfung der Zuschläge, wenn

- a) in der örtlichen Kommission keine Mehrheit zustande gekommen ist
- b) er mit den festgesetzten Zuschlägen nicht einverstanden ist.

Der Vorsitzende der regionalen Kommission hat das Ergebnis der Prüfung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

(4) Für die zufälligen Nutzungen (Sammelhiebe) wird als unveränderlicher, standortgebundener Zuschlag der mit der Fläche gewogene durchschnittliche Zuschlag des Forstbetriebsbezirks gewährt. Der durchschnittliche Zuschlag wird, nach Genehmigung der Zuschlagsnachweisung, für jeden Forstbetriebsbezirk berechnet und in der Zuschlagsnachweisung prüfungsfähig nachgewiesen.

(5) Den Mitgliedern der örtlichen Kommission und dem örtlichen Personalrat sind Durchschriften der Nachweisung der Zuschläge auszuhändigen.

§ 5

Lohnfortzahlung und Reisekostenvergütung

Waldarbeitern, die einer Kommission (§§ 2 und 3) angehören, wird für die infolge ihrer Tätigkeit in der Kommission ausgefallenen Arbeitsstunden der Lohn in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 TVV fortgezahlt.

Allen Mitgliedern der Kommission werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütungen der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt. Waldarbeiter erhalten Reisekostenvergütung nach Stufe III.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft. Er tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten eines neuen Tarifes für Hauerstücklöhne.

(2) Dieser Tarifvertrag kann zum Ende eines jeden Forstwirtschaftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens (Absatz 1) und für den Fall der Kündigung (Absatz 2) wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Düsseldorf, den 1. September 1965

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
Glahn

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —
Pfeiffer

Anlage

zu § 1 des Tarifvertrages
vom 1. September 1965

Richtlinien

für die Ermittlung der unveränderlichen,
standortgebundenen Zuschläge

1. Allgemeines

Die unveränderlichen, standortgebundenen Zuschläge nach Abschnitt IV, Buchst. a) Nr. 1, des Einheitstarifes für Hauerlöhne sollen alle von der Norm abweichenden Arbeiterschwernisse beim Einschlag und bei der Aufarbeitung des Holzes abgelten, die je nach Eigenart des Standortes und Bestandes entweder dauernd oder für längere Zeit bestehen. Solche Arbeiterschwernisse sind z. B. Hanglagen mit einem Gefälle von mehr als 30 %, Geröll und Steine, Sumpf oder starke Bodennässe, abnorme Kurzsichtigkeit, Ästigkeit oder Holzhärte sowie Unter- und Zwischenstand, wenn sie die Bewegungsfähigkeit erheblich behindern.

Bei der Vielfalt und Wandelbarkeit naturbedingter Arbeiterschwernisse können die Zuschläge mit hinreichender Genauigkeit immer nur örtlich begrenzt von Fall zu Fall ermittelt werden. Eine gleichmäßige Übertragung einmal ermittelter Ergebnisse auf weiträumige Verhältnisse scheidet darum von vornherein aus. Für die Höhe der Zuschläge werden die nachstehenden Anhalte gegeben, die sich auf Erfahrungszahlen stützen.

2. Anhalte für die Ermittlung der Zuschläge

a) Hanglagen:

bei 30—45 % (17—24 °)	= 5—10 % Zuschlag
bei 46—60 % (25—31 °)	= 11—20 % Zuschlag
bei 61—75 % (32—37 °)	= 21—30 % Zuschlag
über 75 % (über 37 °)	= 31—40 % Zuschlag

b) Sumpf und starke Bodennässe können durch Zuschläge von bis zu ca. 20 % ausgeglichen werden; die Zuschläge sind jedoch nicht anzuwenden, wenn z. Z. der Hauer die Erschwernisse infolge Frost oder Austrocknung nicht bestehen.

c) Außergewöhnliche Ästigkeit, Kurzsichtigkeit und Holzhärte müssen von Fall zu Fall bewertet werden.

d) Unterstand oder Zwischenstand sind zu berücksichtigen, wenn sie für mindestens 10 Jahre in gleichem Maße arbeitshindernd wirken. Ist die Arbeiterschwernisse für kurze Zeit oder ungleichmäßig wirksam, so sind von Fall zu Fall Sonderzuschläge nach Abschn. IV Buchst. c) Nr. 8 EHT zu gewähren.

e) Weitere etwa auftretende Sonderfälle standortgebundener Arbeiterschwernisse (z. B. öffentliche Wege und Bahnen unterhalb von Steilhängen) müssen von Fall zu Fall bewertet werden.

f) Vielfach werden Zuschläge nur für eine Teilfläche eines Bestandes festzusetzen sein. Dies ist aus entlohnungstechnischen Gründen auf ein Mindestmaß und auf solche Flächen zu beschränken, deren örtliche Abgrenzung klar ist und kurz und eindeutig beschrieben werden kann. Geringe Erschwernisse mit einem Wert von weniger als 5 % (z. B. überstarke Wurzelanläufe) werden zweckmäßig evtl. mit anderen Zuschlagswerten zusammengefaßt oder zu deren Aufrundung verwendet.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1965 S. 1344.

9513

Richtlinien der Küstenländer über Ausnahmen nach § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Deckdienstes auf Kauffahrteischiffen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 16. 9. 1965 —
Az.: V.C 4 — 26 — 01.12 — (55.65)

Die Küstenländer haben auf Grund von § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Deckdienstes auf Kauffahrteischiffen — Eignungs-VO — i. d. F. v. 12. Juli 1960 (BGBl. II S. 1867) folgende Neufassung der Richtlinien über Ausnahmen vom Ausbildungsgang gemeinsam aufgestellt:

1. Erstanmusterung von Decksjungen ohne Schulbesuch (§ 3)

Ohne den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines dreimonatigen Lehrganges an einer staatlich anerkannten Seemannsschule ist, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, als Decksjunge anzumustern, wer durch eine Bescheinigung der von ihm gewählten Seemannsschule nachweist, daß an dieser Schule kein Ausbildungsplatz frei und er von dieser Schule für einen Lehrgang vorgemerkt ist, der spätestens 9 Monate nach der Erstanmusterung beginnt. Die Schule stellt diese Bescheinigung¹⁾ sogleich aus, wenn kein Ausbildungsplatz vorhanden ist.

Dem Bewerber soll, wenn er die Bescheinigung beantragt, die Möglichkeit gegeben werden, den Zeitpunkt für den Beginn des Schulbesuches innerhalb der 9 Monate zu wählen.

Im Falle des Absatzes 1 ist nur anzumustern, wenn das Heuerverhältnis längstens bis zu dem in der Bescheinigung nach Absatz 1 genannten Zeitpunkt befristet ist und der Decksjunge sich gegenüber der von ihm gewählten Seemannsschule verpflichtet hat, diesen Zeitpunkt einzuhalten.

Als Jungmann darf nur gemustert werden, wer den erfolgreichen Besuch einer Seemannsschule nachweist.

2. Erstanmusterungen ohne Schulbesuch in anderen Fällen (§ 3)

Ohne den Besuch einer Seemannsschule

A) sind anzumustern:

a) ehemalige Angehörige der Bundesmarine, die an einem mindestens dreimonatigen Gastenlehrgang des Dienstzweiges „Seemannischer und Brückendienst“²⁾ erfolgreich teilgenommen oder eine Seeoffiziersprüfung abgelegt haben;

b) ehemalige Angehörige der Bundesmarine aus anderen Laufbahnen, soweit sie mindestens 6 Monate Borddienstzeit nachweisen können;

¹⁾ Muster der Bescheinigung siehe Anlage.

²⁾ Bis zum 30. 3. 1965 lautete die Bezeichnung für den Gastenlehrgang „Fachlehrgang 1 A“ und für den Fachlehrgang 1 „Fachlehrgang 1 B“. Zum Dienstzweig „Seemannischer und Brückendienst (10)“ gehören die Fachrichtungen Seemannischer Dienst (SE 11), Nautischer Dienst (SN 12), Signaldienst (SG 13).

- c) ausländische Seeleute mit mindestens dreimonatiger Seefahrtzeit in dem Dienstgrad, den sie erreicht hätten, wenn sie nach Vorschriften der EignungsVO ausgebildet worden wären;
- B) können angemustert werden:
- a) Bewerber nach Ziffer 6 dieser Richtlinien;
- b) Bewerber, die nicht Berufsseeleute sind und nur für die Dauer ihrer Ferien (Urlaub) fahren.
3. Verkürzungen der Seefahrtzeiten (§§ 4, 5 und 8)
- a) Die Zulassung zur Matrosenprüfung kann nach einer Gesamtfahrtzeit von 30 Monaten erfolgen, wenn der Junggrad nach seinen Zeugnissen befriedigende Leistungen gezeigt und durch ein entsprechend geführtes Berichtsbuch sein besonderes berufliches Interesse nachgewiesen hat.
- Die vorzeitige Ummusterung eines Decksjungen oder Jungmannes zum nächsthöheren Dienstgrad oder die Zulassung eines Leichtmatrosen zur Matrosenprüfung ist nur zulässig, wenn der Junggrad in dem derzeitigen Dienstgrad mindestens 9 Monate Fahrtzeit abgeleistet hat. Der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule wird mit 3 Monaten auf die Fahrtzeit als Decksjunge angerechnet.
- b) Junggrade, die das Reifezeugnis einer Oberschule (Hochschulreife) besitzen, können nach einer Gesamtfahrtzeit von 24 Monaten zur Matrosenprüfung zugelassen werden, wenn sie nach ihren Zeugnissen befriedigende Leistungen gezeigt und durch ein entsprechend geführtes Berichtsbuch ihr besonderes berufliches Interesse nachgewiesen haben.
- Die vorzeitige Ummusterung eines Decksjungen oder Jungmannes zum nächsthöheren Dienstgrad oder die Zulassung eines Leichtmatrosen zur Matrosenprüfung ist nur zulässig, wenn der Junggrad in dem derzeitigen Dienstgrad mindestens 6 Monate Fahrtzeit abgeleistet hat. Der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule wird mit 3 Monaten auf die Fahrtzeit als Decksjunge angerechnet.
4. Anrechnung von Seefahrtzeiten in anderen Laufbahnen an Bord von Kauffahrteischiffen (§§ 3 bis 5)
- Die Seefahrtzeiten von Bewerbern anderer Dienstzweige können zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu 6 Monaten angerechnet werden. Der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule ist vor der erstmaligen Anmusterung im Decksdienst nachzuweisen.
5. Anrechnung von Fahrtzeiten auf anderen Schiffen als auf Kauffahrteischiffen im Sinne der EignungsVO (§§ 3 bis 5, 7 und 8)
- Für die Anrechnung von Fahrtzeiten, die nicht auf Kauffahrteischiffen im Sinne des § 1 Nr. 2 der EignungsVO erworben sind, gelten folgende Ausnahmbestimmungen:
- a) Die Seefahrtzeiten auf Schiffen, die auf Grund des Fahrerlaubnisscheines der See-Berufsgenossenschaft nur für die Wattfahrt, erweiterte Wattfahrt oder Küstenfischerei zugelassen sind, können beim Übergang auf Kauffahrteischiffen zu zwei Dritteln angerechnet werden.
- Die Zulassung zur Matrosenprüfung setzt jedoch eine Seefahrtzeit von mindestens 10 Monaten als Leichtmatrose auf Kauffahrteischiffen oder auf Hochseefischereifahrzeugen voraus. Bei Seefahrtzeiten von weniger als zwei Jahren ist der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule vor der erstmaligen Anmusterung auf einem Kauffahrteischiff nachzuweisen.
- b) Seefahrtzeiten auf Schiffen der sowjetischen Besatzungszone
- Die Seefahrtzeiten auf Schiffen der sowjetischen Besatzungszone sind den Seefahrtzeiten auf Schiffen der Bundesrepublik gleichgestellt.
- c) Seefahrtzeiten auf ausländischen Kauffahrteischiffen
- Die Seefahrtzeiten auf ausländischen Kauffahrteischiffen sind anzurechnen, wenn ein deutscher Kapitän vom Reeder oder ein deutscher nautischer Schiffsoffizier vom Reeder oder Kapitän mit der Ausbildung beauftragt worden ist und bei der Ausbildung die Vorschriften der EignungsVO beachtet worden sind. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so sind die Seefahrtzeiten auf ausländischen Kauffahrteischiffen anzurechnen, wenn der Junggrad durch Bescheinigung des Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses (§ 8 Abs. 3 der EignungsVO) nachweist, daß er für die Anmusterung als Decksjunge, Jungmann oder Leichtmatrose erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.
- d) Borddienstzeiten auf Schiffen der Bundesmarine
1. Die Borddienstzeiten bei der Bundesmarine im Dienstzweig „Seemannischer und Brückendienst“ sind voll als Seefahrtzeit anzurechnen. Dabei gilt die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang 1 des Dienstzweiges „Seemannischer und Brückendienst“²⁾ als Seefahrtzeit.
 2. Die Borddienstzeiten bei der Bundesmarine in anderen Laufbahnen werden zu zwei Dritteln als Seefahrtzeit angerechnet.
 3. Die Seefahrtzeiten auf überwiegend in See eingesetzten Troßschiffen der Bundesmarine sind für die Zulassung zur Matrosenprüfung voll anzurechnen, wenn bei der Ausbildung des Deckspersonals die Vorschriften der EignungsVO beachtet worden sind. Der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule ist nachzuweisen.
- e) Seefahrtzeiten auf seegehenden Behördenfahrzeugen
- Die Seefahrtzeiten auf seegehenden Behördenfahrzeugen über 50 BRT können bis zu 18 Monaten angerechnet werden. Lotsenfahrzeuge und Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei gelten als seegehende Fahrzeuge.
- f) Seefahrtzeiten auf Fischereischuttsbooten und Fischereiforschungsschiffen
- Die Seefahrtzeiten auf Fischereischuttsbooten und Fischereiforschungsschiffen sind für die Zulassung zur Matrosenprüfung voll anzurechnen, wenn bei der Ausbildung die Vorschriften der EignungsVO beachtet worden sind.
- g) Seefahrtzeiten auf Segel- und Motorjachten
- Die Seefahrtzeiten auf Segel- und Motorjachten sind bis zu 6 Monaten anzurechnen, sofern nach Größe und Fahrgebiet des Fahrzeuges sowie nach der Zahl der Seetage die Voraussetzungen für eine vollwertige seemännische Ausbildung gegeben sind.
- h) Fahrtzeiten auf Binnenschiffen
1. Matrosen und Bootsleute der Binnenschifffahrt sind als Leichtmatrose anzumustern. Bei abgeschlossener Lehre können sie nach zwölfmonatiger Seefahrtzeit, bei nicht abgeschlossener Lehre nach einer Mindestfahrtzeit von 24 Monaten in der Binnenschifffahrt und 18 Monaten Seefahrtzeit die Matrosenprüfung ablegen.
 2. Binnenschiffer in einer Stellung, die der eines Leichtmatrosen in der Seeschifffahrt entspricht, sind als Jungmann und nach sechsmonatiger Seefahrtzeit bei Vorlage eines Zeugnisses nach § 4 Abs. 3 der EignungsVO als Leichtmatrose anzumustern.
 3. Binnenschiffer in Stellungen, die denen eines Decksjungen bzw. Jungmannes in der Seeschifffahrt entsprechen, sind mit diesen Dienstgraden anzumustern. Die Fahrtzeiten auf Binnenschiffen sind zur Hälfte, höchstens jedoch mit 12 Monaten anzurechnen.
 4. Nach den Nrn. 2 und 3 darf nur verfahren werden, wenn der Binnenschiffer den erfolgreichen Abschluß des Unter- oder Mittelstufenlehrganges an einer Schifferberufsschule oder des Lehrganges an einer Seemannsschule nachweist.
- i) Seefahrtzeiten auf Segelschiffen
- Die Seefahrtzeiten auf Segelschiffen sind auf die nach den §§ 4 und 5 der EignungsVO erforderlichen Seefahrtzeiten 1½-fach anzurechnen, sofern nach

Größe und Fahrtgebiet des Fahrzeuges sowie nach der Zahl der Seetage die Voraussetzungen für eine vollwertige seemännische Ausbildung gegeben sind.

6. Anrechnung von Landausbildung auf die Dienstzeit als Junggrad

Diejenigen Bewerber, die eine Lehrzeit als Takler, Segelmacher, Netzmacher, Zimmermann, Bootsbauer, Schiffbauer oder in einem anderen einschlägigen Beruf erfolgreich abgeschlossen haben, können als Decksjunge angemustert und nach einer Fahrtzeit von 4 Monaten zum Jungmann umgemustert werden. Nach weiteren 8 Monaten als Jungmann ist die Ummusterung zum Leichtmatrosen möglich. Die Zulassung zur Matrosenprüfung kann nach einer weiteren Fahrtzeit von 12 Monaten als Leichtmatrose erfolgen. Die vorzeitige Ummusterung bzw. Zulassung zur Matrosenprüfung ist nur zulässig, wenn der Junggrad nach seinen Zeugnissen befriedigende Leistungen gezeigt und durch ein entsprechend geführtes Berichtsbuch sein besonderes berufliches Interesse nachgewiesen hat.

7. Befreiung von der Matrosenprüfung

Von der Ablegung der Matrosenprüfung ist befreit, wer

- a) in der sowjetischen Besatzungszone eine Matrosenprüfung abgelegt hat,
- b) als ehemaliger Angehöriger der Bundesmarine eine Seeoffiziersprüfung oder die Fachprüfung 2 oder 3 im Dienstzweig „Seemännischer und Brückendienst“²⁾ abgelegt hat.

Der Matrosenbrief darf erst ausgehändigt werden, wenn die nach der EignungsVO vorgeschriebenen Seefahrtzeiten als Junggrade erfüllt sind. Hierbei wird bei Seeoffizieren die Dienstzeit, bei anderen Dienstgraden die Borddienstzeit in der Bundesmarine voll angerechnet.

Von der Ablegung der Matrosenprüfung ist teilweise befreit, wer als ehemaliger Angehöriger der Bundesmarine an einem Fachlehrgang 1 des Dienstzweiges „Seemännischer und Brückendienst“²⁾ erfolgreich teilgenommen hat. In diesem Falle beschränkt sich die Matrosenprüfung auf die Gebiete Schiffskunde, Ladungsdienst, Sicherheitsdienst und Rechtskunde.

8. Antrag

Die vorstehenden Ausnahmen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind zu richten an die Seemannsämter oder an die von den zuständigen Landesbehörden bestimmten Stellen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft. Zugleich treten die auf Grund des § 10 der EignungsVO durch RdErl. v. 2. 5. 1963 — SMBl. NW. 9513 — erlassenen Richtlinien außer Kraft.

An die Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG,
— Seemannsamt —, Duisburg-Ruhrort,
Alte Ruhrorter Str. 44—52,
Häfen der Stadt Köln — Seemannsamt —,
Köln, Bayenstr. 2,
Städtischen Hafenbetriebe — Seemannsamt —,
Düsseldorf, Am Zoilhof 15.

Anlagezum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 16. 9. 1965 — V.C 4 — 26—01

(Seemannsschule)

(Datum, Anschrift, Telefon)

B e s c h e i n i g u n g
zur Vorlage beim Seemannsamt

Der, geb.

in, wohnhaft in

wurde, weil zur Zeit ein Schulplatz nicht frei ist, als Teilnehmer für den am beginnenden
Lehrgang vorgemerkt.

Es wird darauf hingewiesen, daß auf Grund Ziffer 1 der Richtlinien der Küstenländer über Ausnahmen (Ausnahmerichtlinien) nach § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen (EignungsVO) die Anmusterung als Decksjunge für ein Schiff der Reederei oder Reedergruppe

.....
nur erfolgen darf, wenn das Heuerverhältnis längstens bis zu dem obengenannten Zeitpunkt befristet ist. Der Bewerber hat sich verpflichtet, diesen Zeitpunkt einzuhalten. Die Reederei wird deshalb gebeten, für die rechtzeitige Abmusterung zu sorgen, damit der Junggrad den vereinbarten Termin unbedingt einhalten kann.

Im Hinblick darauf, daß der Junggrad noch keine Seemannsschule besucht hat und daher noch nicht auf die besonderen Verhältnisse an Bord hingewiesen und nicht über die Unfallgefahren und die Unfallverhütungsvorschriften belehrt werden konnte, darf er unter Hinweis auf §§ 80 Abs. 1 und 95 Abs. 2 SeemG erst dann im Decksdienst beschäftigt werden, wenn er ausreichend im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen unterrichtet worden ist.

Die Vorlage dieser Bescheinigung ist durch die Seemannsämtler auf der grünen Musterungsmeldung zu vermerken.

Erklärung des Bewerbers:

Ich verpflichte mich, den obengenannten Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns einzuhalten.

....., den

II.

Obdachlosenunterbringung

Innenminister

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1965 —
I C 3 19—37.10.48

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Algerien

RdErl. d. Innenministers v. 23. 9. 1965 — I B 3 14.55.33

Nach einem Bericht der Schweizerischen Botschaft in Algier — Dienst für deutsche Interessen — vom 19. 7. 1965 stellen die algerischen Behörden entgegen der der Deutschen Botschaft übermittelten Note des algerischen Außenministeriums vom 11. 6. 1964 keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des § 10 Abs. 1 des Ehegesetzes aus.

Mein RdErl. v. 15. 9. 1964 — I B 3 14.55.33 — (MBL. NW. S. 1370) ist daher gegenstandslos.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1965 S. 1349.

Um einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Obdachlosen zu erhalten, habe ich mit RdErl. v. 3. 3. 1965 (MBL. NW. S. 311) angeordnet, daß die örtlichen Ordnungsbehörden dem Statistischen Landesamt vorerst zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres die notwendigen Angaben mitteilen. Auf die zum Ende des dritten Kalendervierteljahres fällige Ausfüllung der Erhebungsbogen wird verzichtet. Die nächste Erhebung wird — wie vorgesehen — zum Ende des vierten Kalendervierteljahres durchgeführt.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungen, kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter — als örtliche Ordnungsbehörden —.

— MBL. NW. 1965 S. 1349.

Hinweis

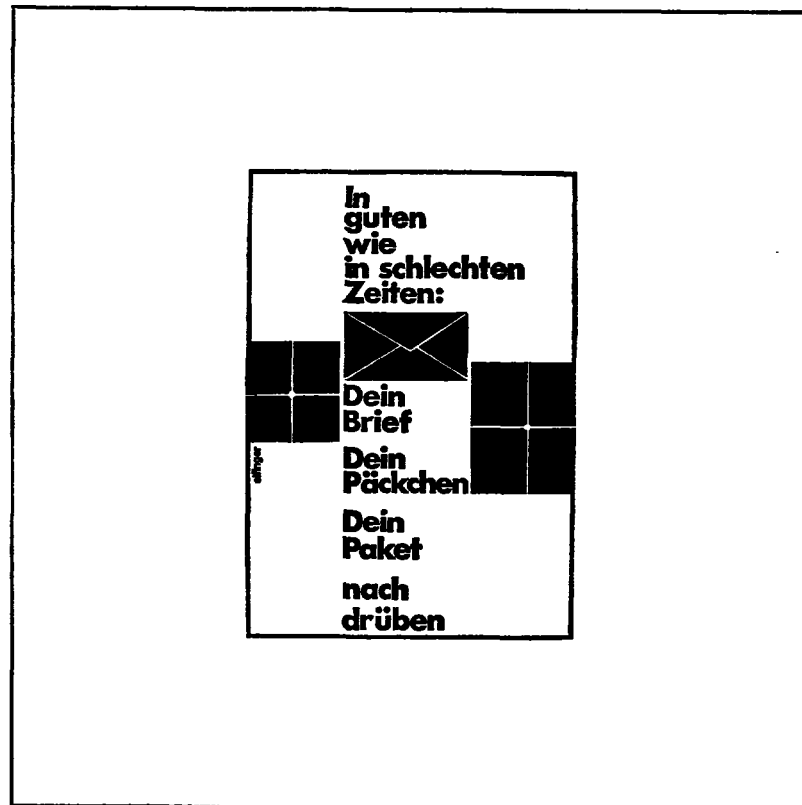
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 47 v. 28. 9. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223 2005	21. 9. 1965	Zuständigkeitsverordnung zum Ingenieurgesetz	310
232	1. 9. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Menden, Siegburgkreis	310
26	21. 9. 1965	Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO — AuslG — NW)	310
315	21. 9. 1965	Verordnung zur Kürzung und Anpassung des vor dem 1. Oktober 1965 begonnenen juristischen Vorbereitungsdienstes	310
791	7. 9. 1965	Verordnung über die Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide für Handelszwecke	311
97	30. 8. 1965	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Griethauser Altrhein	311
	14. 9. 1965	Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)	311
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. —	312

— MBL. NW. 1965 S. 1349.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.